

- [NEU] • [Wachstumschancengesetz](#)
- [Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz](#)
- [Zukunftsfinanzierungsgesetz](#)

Stand + Fundstelle

29.08.2023	Regierungsentwurf der BReg	Homepage des BMF
14.07.2023	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF

Literatur

[DStV fordert: keine neue Anzeigepflicht für Steuergestaltung](#)
(DStV-Mitteilung vom 26.07.2023)

[DStV-Stellungnahme S 05/23 zum Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes](#)
(DStV-Stellungnahme vom 24.07.2023)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Wachstumschancengesetz sollen zielgerichtete Maßnahmen ergriffen, die die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Impulse setzen, damit diese dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Hierunter zählen u.a. folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Investitionsprämie zur Beförderung der Transformation der Wirtschaft, insb. in Richtung von mehr Klimaschutz
- Stärkung der steuerlichen Forschungsförderung
- Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs
- Verbesserungen bei den Sofortabschreibungen von GWG, den Abschreibungsmöglichkeiten zu den Sammelposten und zur Sonderabschreibung nach § 7g EStG
- Anpassungen bei der Thesaurierungsbegünstigung
- Steigerung d. Attraktivität des Optionsmodells (§ 1a KStG)
- Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger (§ 141 AO) und der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung nach § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG
- Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von innerstaatlichen Steuergestaltungen
- Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von eRechnungen zwischen inländischen Unternehmen
- Verzicht auf die Besteuerung der Dezemberhilfe-Gas

Stand + Fundstelle

18.08.2023	Regierungsentwurf der BReg	BR-Drs. 365/23
07.07.2023	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF
17.03.2023	Diskussionsentwurf des BMF	Homepage des BMF

Wesentliche Inhalte

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung zentraler Elemente der internationalen Vereinbarungen zur Säule 2 der sog. Zwei-Säulen-Lösung und die Umsetzung von damit im Zusammenhang stehenden weiteren Begleitmaßnahmen. Die in der internationalen Vereinbarung enthaltenen Nachversteuerungsregelungen sollen eine globale effektive Mindestbesteuerung sicherstellen, schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegenwirken und damit zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit beitragen.

Stand + Fundstelle

18.08.2023	Regierungsentwurf der BReg	BR-Drs. 362/23
12.04.2023	Referentenentwurf des BMF und BMJ	Homepage des BMF
29.06.2022	Eckpunktepapier des BMF	Homepage des BMF

Literatur

[ZuFinG: DStV für noch mehr Flexibilität bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen](#)
(DStV-Mitteilung vom 16.05.2023)

[DStV-Stellungnahme S 04/23 zum Referentenentwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes \(ZuFinG\)](#)
(DStV-Stellungnahme vom 10.05.2023)

Wesentliche Inhalte

Der deutsche Finanzmarkt und der Standort Deutschland sollen durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung für nationale und internationale Unternehmen und Investoren attraktiver werden. Der Gesetzentwurf verfolge laut BMF hierbei einen umfassenden Ansatz: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts sollen auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, wie u.a.
 - die Anhebung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 39 EStG-E v. 1.440 € auf 5.000 € für Beteiligungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
 - die Ausweitung der steuerlichen Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern (§ 19a EStG-E)
 - die weitere Entschärfung der sog. dry-income-Problematik durch Einfügung eines § 19a Abs. 4b EStG-E
- Erweiterung der staatlichen Förderung des Vermögensaufbaus über Vermögensbeteiligungen durch das 5. VermBG: Verdreifachung des Höchstbetrags für die geförderten vermögenswirksamen Leistungen von 400 € auf 1.200 € nebst Aufhebung der Einkommensgrenze

